

232 C 31/16

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 29.06.2016



Ludewig, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr. d.d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2016

durch die Richterin am Amtsgericht Hofmann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,- EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.08.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung aus dem „Dauer Werbe- und Anzeigenauftrag“ vom 25.05.2013.

Der Vortrag ist nicht wegen eines Widerrufs gemäß § 355, § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB a. F. unwirksam. Nach dieser Vorschrift gilt: Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil nicht feststellbar ist, dass der Vertrag auf einer Freizeitveranstaltung im Sinne dieser Vorschrift geschlossen worden ist. Eine Freizeitveranstaltung liegt vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Verkaufsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, z.B. aufgrund des Gruppendrucks oder aus Dankbarkeit für das Freizeitangebot (BGH NJW 2002, 3100). Der Unterhaltungswert muss von dem eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ablenken (OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 1269). Soweit die Beklagte vorträgt, sie sei aufgrund einer Anzeige in das Hotel „gelockt“ worden, ergibt sich daraus noch nicht, dass eine vorbeschriebene Freizeitveranstaltung beworben worden wäre, die von dem eigentlichen Zweck eines Vertragsschlusses ablenken sollte. Auch nach gerichtlichem Hinweis in der mündlichen Verhandlung hat die Beklagten ihren Vortrag nicht substantiiert.

Der Anspruch der Klägerin ist auch fällig. Die Fälligkeit des Vergütungsanspruches richtet sich vorliegend nach Werkvertragsrecht. Der in Anlage K1 vorgelegte Vertrag hat sowohl werk- als auch dienstvertragliche Anteile, wobei hier die werkvertraglichen

Elemente überwiegen. Die Abgrenzung des Werkvertrages vom (freien) Dienstvertrag muss sich an verschiedenen Überlegungen orientieren. Gemeinsam ist beiden Vertragstypen, dass sie eine entgeltliche Tätigkeit zum Gegenstand haben. Während jedoch beim Dienstvertrag die Dienstleistung als solche, das Tätigsein, geschuldet wird, schuldet der Werkunternehmer das Ergebnis seiner Tätigkeit, den Erfolg, das Werk (Busche Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, Rn. 14). Im vorliegenden Fall, war der überwiegende Vertragszweck nicht das bloße Tätigwerden, sondern das erfolgreiche Erstellen, Auswählen und Veröffentlichen der Fotos von der Beklagten.

Die Vergütung wird danach gemäß § 640 BGB mit Abnahme des Werkes fällig, es sei denn, nach der Beschaffenheit des Werkes ist die Abnahme ausgeschlossen. Abnahme ist dabei grundsätzlich die körperliche Hinnahme des Werkes verbunden mit der Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß (Sprau in Palandt § 640 Rn. 3). Ist die körperliche Entgegennahme nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen, besteht die Abnahme nur in der Anerkennung nach der Vollendung des Werkes (BGHZ 125, 111). Diese Voraussetzungen der Abnahme gelten hier gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 als erfüllt, weil die Beklagte das Werk nicht gemäß lit. c) der AGB der Klägerin unverzüglich nach Ablauf von einem Monat nach Vertragsschluss abgenommen hat. Gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung der Abnahmefrist in den AGB bestehen hier keine Bedenken. Der Verbraucher wird hier nicht gemäß § 307 BGB unangemessen benachteiligt, weil er bereits mit Vertragsschluss auf seine Abnahmeverpflichtung hingewiesen wird.

Soweit die Beklagte die rechtszeitige Leistung der Klägerin mit Nichtwissen bestreitet, wird sie damit nicht gehört. Die Beklagte hatte eigene Erkenntnismöglichkeiten über die Leistung der Klägerin, da sie unstreitig die Möglichkeit gehabt hat - und sogar gemäß lit c) der AGB verpflichtet war - zum vereinbarten Leistungszeitpunkt im Internet nachzuschauen, ob auf der Internetseite der Klägerin, wie vereinbart einen Monat nach Vertragsschluss, fünf Fotos von ihr veröffentlicht waren.

Die Abnahmeverpflichtung ist nicht durch die Kündigungserklärung der Beklagten entfallen, weil die Kündigung nicht wirksam ist. Ein Kündigungsrecht steht der Beklagten nicht zu. Ein solches folgt insbesondere nicht aus § 649 BGB. Die Parteien haben mit Lit. f) der AGB der Klägerin, deren Geltung die Parteien vereinbart haben, vereinbart, dass der Vertrag frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Jahres kündbar ist. Die Regelung in § 649 BGB ist grundsätzlich abdingbar (Sprau in Palandt § 649 Rn. 16). Die Klausel in den AGB der Klägerin ist auch wirksam.

Sie ist nicht wegen eines Verstoßes gegen § 307 BGB wegen einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam. Soweit die Rechtsprechung anderweitige Vereinbarungen in Einzelfällen als unwirksam erachtet, handelt es sich jeweils um Entscheidungen in Fällen, in denen insbesondere bei Bauwerken langfristige und kostenaufwändige Werkverträge geschlossen worden waren. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, weil der Vertrag eine Mindestlaufzeit von nur 12 Monaten und ein Volumen von nicht einmal 500,- EUR hat.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 288, § 286 BGB, § 187 BGB analog ab dem auf den Tag der Zustellung des Mahnbescheides folgenden Tag.

II.

Über die Hilfswiderklageanträge war nicht zu entscheiden, da die innerprozessuale Bedingung – Klageabweisung – nicht eingetreten ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, § 709, § 711, § 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Entscheidung weder der Fortentwicklung des Rechts dient, noch von grundlegender Bedeutung ist.

IV.

Streitwert: 498,- EUR **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hofmann

Beglaubigt

Ludewig
Justizbeschäftigte

